

# RS OGH 2006/7/12 4Ob3/06d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.07.2006

## Norm

GMG §1 Abs1

## Rechtssatz

Für das Vorliegen eines erfinderischen Schritts bedarf es nicht einer Leistung, die sich für einen Fachmann mit durchschnittlichem Können als nicht naheliegend aus dem Stand der Technik ergibt (Erfindungshöhe für Patent), es genügt vielmehr eine über die fachmännische Routine hinausgehende Lösung, die aber für den Durchschnittsfachmann grundsätzlich auffindbar ist.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 3/06d

Entscheidungstext OGH 12.07.2006 4 Ob 3/06d

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120892

## Dokumentnummer

JJR\_20060712\_OGH0002\_0040OB00003\_06D0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)